

Satzung

des Bremer Kegler-Vereins von 1890 e.V.

(in der Fassung vom 25. April 2007)

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Bremer Kegler-Verein von 1890 e.V.“ (im folgenden BKV genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 2614 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und gehört als Mitglied des Bremer Landesverbandes Sportkegeln dem Deutschen Keglerbund e.V. und dessen Disziplinverbänden an.

Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und planmäßige Pflege des Sportkegeln für alle Altersklassen. Dazu gehört auch der Betrieb und die Unterhaltung der vereinseigenen Kegelsporthalle. Die körperliche Ertüchtigung soll durch sportliches Kegeln gefördert werden. Geeignete Veranstaltungen des Vereins sollen dem Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport dienen.
4. Der Verein pflegt und fördert ausschließlich den Amateursport, der nach den Grundsätzen der Freiheit und Freiwilligkeit in Klub- oder Sportgemeinschaften ausgeübt wird. Dabei können Jugendliche in eigenen Jugendgemeinschaften zusammengefasst werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
6. Bei allen Funktionen und Ämtern werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Mitglieder angesprochen. Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf eine beidgeschlechtliche Schreibweise verzichtet.

Rechtsgrundlagen

§ 3

Die Satzung ist die Grundlage für die Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie kann durch Ordnungen ergänzt werden, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen.

Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitgliedschaft

§5

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages gegenteilig entscheidet.
4. Die Mitglieder können sich im BKV in Klubs organisieren bzw. sich einem bereits bestehenden Klub anschließen.
5. Die Vorsitzenden der Klubs haben zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen einen Nachweis der dem Klub angehörenden Vereinsmitglieder einzureichen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen an sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften teilzunehmen.
2. Es kann Anträge für Beschlüsse der Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die daraufhin erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
 - b) den Verein zur Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Zwecke zu unterstützen und bei allen sportlichen Veranstaltungen so aufzutreten, dass damit das Ansehen des Sportkegeln gefördert wird,
 - c) die vereinseigenen sowie die vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d) die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ausscheidende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, müssen mit ihrer Austrittserklärung Rechenschaft über ihr Aufgabengebiet ablegen.
4. Ausgeschlossen werden kann,
 - a) wer sich vereinsschädigend verhält oder trotz Verwarnung die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet,
 - b) wer sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
 - c) wer dem Verein mehr als 3 Monatsbeiträge schuldet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Dem betroffenen Mitglied ist in der Sitzung vor dem Beschluss Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist ihm mit Begründung vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung unter Angabe der Gründe Berufung beim Vorstand einreichen. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende

§ 8

1. Wer sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied, als Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
2. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Beiträge

§ 9

1. Die Mitglieds- und Bahnbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch Umlagen zur Erreichung eines satzungsgemäß bestimmten Zweckes beschließen.
3. Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass der Verein seinen Zweck verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

4. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Sie sind eine Bringschuld.
5. Soweit Mitglieder einem Klub angehören, ist dieser für die Zahlung der fälligen Beiträge verantwortlich.

Stimmrecht der Mitglieder

§ 10

Jedes volljährige Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat ist stimmberechtigt.

Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Ältestenrat

Vorstand

§ 12

1. Den Vorstand bilden

a) der 1. Vorsitzende	h) die Damenwartin
b) der 2. Vorsitzende	i) der 1. Schriftführer
c) der 1. Rechnungsführer	j) der 2. Schriftführer
d) der 2. Rechnungsführer	k) der Pressewart
e) der 1. Sportwart	l) der 1. Jugendwart
f) der 2. Sportwart	m) der 2. Jugendwart
g) der 3. Sportwart	
2. Die fünf Erstgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses sind ehrenamtlich tätig. Es besteht lediglich Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen, die als Pauschalbetrag ersetzt werden können.
5. Die Wahl der Vorstands- und Sportausschussmitglieder sowie der Rechnungsprüfer tritt außer Kraft, wenn sie durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen wird. Vorstands- und Sportausschussmitglieder, die während eines Geschäftsjahres ausscheiden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
6. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstands-

mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

7. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter vorheriger Ankündigung mit der Frist eines Kalendermonats sein Amt niederzulegen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Mitgliedern besetzen.

Vorstand gem. § 26 BGB § 13

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder ein Vorsitzender zusammen mit dem 1. oder 2. Rechnungsführer.

Sportausschuss / Rechtsausschuss § 14

1. Zur Unterstützung der Sportwarte bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben wird ein Sportausschuss gebildet.
2. Der Sportausschuss besteht aus den Sportwarten, der Damenwartin und den Jugendwarten. Daneben können weitere Mitglieder auf Vorschlag der Sportwarte von der Mitgliederversammlung in den Sportausschuss gewählt werden.
3. Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
4. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der 1. Sportwart, bei Verhinderung der 2. Sportwart. Der Sportausschuss wählt aus seinen Reihen einen Protokollführer.
5. An den Sitzungen des Sportausschusses können nicht zum Sportausschuss gehörende Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Das gilt nicht bei Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren.
6. Gegen Entscheidungen des Sportausschusses im Rechtsmittelverfahren ist die Berufung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsausschuss des BKV gegeben.
7. Der Rechtsausschuss entscheidet in 2. Instanz. Er setzt sich aus bis zu vier vom Vorstand gewählten Mitgliedern und dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen. Wer in der 1. Instanz beteiligt war, kann im Berufungsverfahren nicht mitentscheiden.

Mitgliederversammlung

§ 15

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des letzten Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für nötig hält. Sie muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
3. Schriftliche Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Eine Veröffentlichung im Kegelcentrum am "Schwarzen Brett" ersetzt eine schriftliche Einladung.
4. Anträge von Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit die Anträge eine Satzungsänderung betreffen, müssen sie bis zum 01. Februar des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgemäß eingebracht sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich dafür ausspricht.
5. Die Mitgliederversammlung erledigt die Angelegenheiten des BKV nach den Bestimmungen der Satzung. Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses und Beschlussfassung über den Widerruf ihrer Wahl.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder.
 - c) Beratung über die Abrechnungsberichte und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Erforderliche Wahlen.
 - e) Beratung und Entscheidung über gestellte Anträge.
 - f) Satzungs- und Beitragsänderungen.
7. Wahlen sowie Widerruf erfolgter Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Hochheben der Hand. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist auf Antrag geheime Abstimmung vorzunehmen.
8. Die vom Vorstand, dem Sportausschuss und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.
9. Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Ältestenrat

§ 16

1. Der Ältestenrat besteht aus drei von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein ausüben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

2. Der Ältestenrat soll in den ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten schlichtend und vermittelnd tätig sein.

Klubvertreterversammlung

§ 17

1. Zur Erledigung aller Interessen der Klubs können vom Vorstand Klubvertreterversammlungen einberufen werden, in denen über die sportlichen, geschäftlichen und technischen Belange beraten wird. Zu diesen Klubvertreterversammlungen entsenden die Klubs mit einer Stärke bis 7 Vereinsmitgliedern einen, ab 8 Vereinsmitgliedern zwei stimmberechtigte Klubvertreter.
2. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

Rechnungsprüfer

§ 18

1. Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen haben. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand ausüben.
2. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das zuletzt abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung schriftlich zu erstatten und über zwischenzeitliche Prüfungen dem Vorstand zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, zu Zwecken, die sich aus ihrer Aufgabe ergeben, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Satzungsänderungen

§ 19

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung hervorgehen. Es bedarf hierzu der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

§ 20

1. Der BKV kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich den Antrag stellt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit der Anwesenden dieses beschließt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des BKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des BKV, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Bremen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. April 2007.